

1978	Ausgegeben zu Bonn am 23. März 1978	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 78	Gesetz zu dem Abkommen vom 17. November 1975 zur Änderung des Vertrages vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung (Ems-Dollart-Vertrag)	309
6. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	312
6. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des I. Genfer Rotkreuz-Abkommens	313
6. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	313
6. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	314
6. 3. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt	314
6. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Kapitalhilfe	315
9. 3. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des Protokolls zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	317
10. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Kapitalhilfe	317
13. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)	319

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 17. November 1975
zur Änderung des Vertrages vom 8. April 1960
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich der Niederlande
über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung
(Ems-Dollart-Vertrag)**

Vom 17. März 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Den Haag am 17. November 1975 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Vertrages vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung (Ems-Dollart-Vertrag) — BGBl. 1963 II S. 458, 602 — wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 4 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. März 1978

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Stoltenberg

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Abkommen
zur Änderung des Vertrages vom 8. April 1960
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich der Niederlande
über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung
(Ems-Dollart-Vertrag)

Overeenkomst
tot wijziging van het Verdrag van 8 april 1960
tussen de Bondsrepubliek Duitsland
en het Koninkrijk der Nederlanden
tot regeling van de samenwerking in de Eemsmonding
(Eems-Dollardverdrag)

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Königreich der Niederlande —

IN DEM WUNSCH, Artikel 39 des am 8. April 1960 in Den Haag unterzeichneten Vertrages über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung (Ems-Dollart-Vertrag) nach Artikel 39 Absatz 3 dieses Vertrages mit dem am 15. März 1960 in Genf geschlossenen Übereinkommen zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen in Übereinstimmung zu bringen —

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Artikel 39 Absatz 1 des am 8. April 1960 in Den Haag unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung (Ems-Dollart-Vertrag) erhält folgende Fassung:

„Im Falle eines Zusammenstoßes von Seeschiffen oder von See- und Binnenschiffen in der Emsmündung findet das in Brüssel am 23. September 1910 unterzeichnete Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen Anwendung. Sind an einem Zusammenstoß von Schiffen in der Emsmündung ausschließlich Binnenschiffe beteiligt, so findet das am 15. März 1960 in Genf geschlossene Übereinkommen zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen Anwendung. Wenn eines der vorbezeichneten Übereinkommen geändert wird, findet das geänderte Übereinkommen, sobald es für beide Vertragsparteien in Kraft getreten ist, Anwendung“.

Artikel 2

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

De Bondsrepubliek Duitsland
en
het Koninkrijk der Nederlanden —

GELEID DOOR DE WENS artikel 39 van het op 8 april 1960 te 's-Gravenhage gesloten Verdrag tot regeling van de samenwerking in de Eemsmonding (Eems-Dollardverdrag) volgens artikel 39, derde lid, in overeenstemming te brengen met het op 15 maart 1960 te Genève tot stand gekomen Verdrag tot vaststelling van enige eenvormige regelen inzake aanvaring in de binnenvaart,

Hebben overeenstemming bereikt over het volgende:

Artikel 1

Artikel 39, eerste lid, van het op 8 april 1960 te 's-Gravenhage gesloten Verdrag tussen de Bondsrepubliek Duitsland en het Koninkrijk der Nederlanden tot regeling van de samenwerking in de Eemsmonding (Eems-Dollardverdrag) wordt als volgt gelezen:

„In geval van aanvaring tussen zeeschepen of tussen zeeschepen en binnenschepen in de Eemsmonding is het op 23 september 1910 te Brussel ondertekende Verdrag tot het vaststellen van enige eenvormige regelen betreffende aanvaring van toepassing. Indien bij een aanvaring van schepen in de Eemsmonding uitsluitend binnenschepen zijn betrokken, is het op 15 maart 1960 te Genève gesloten Verdrag tot vaststelling van enige eenvormige regelen inzake aanvaring in de binnenvaart van toepassing. Indien een der genoemde Verdragen wordt gewijzigd, is het gewijzigde Verdrag, zodra dit voor beide Verdragsluitende Partijen in werking is getreden, van toepassing“.

Artikel 2

Deze Overeenkomst geldt eveneens voor het Land Berlijn, tenzij de Regering van de Bondsrepubliek Duits-

gegenüber der Regierung des Königreichs der Niederlande innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 3

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt am ersten Tage des zweiten Monats nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Den Haag am 17. November 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

land binnen drie maanden na de inwerkingtreding van deze Overeenkomst de Regering van het Koninkrijk der Nederlanden mededeling doet van het tegendeel.

Artikel 3

Deze Overeenkomst zal bekrachtigd worden. De bekrachtigingsoorkonden zullen zo spoedig mogelijk in Bonn uitgewisseld worden.

Artikel 4

De Overeenkomst zal in werking treden op de eerste dag van de tweede maand volgend op de datum van de uitwisseling van de bekrachtigingsoorkonden.

TEN BLIJKE WAARVAN de ondergetekenden, hiertoe behoorlijk gemachtigd, deze Overeenkomst hebben ondertekend.

GEDAAN te 's-Gravenhage, de 17 november 1975, in tweevoud in de Duitse en de Nederlandse taal, zijnde beide teksten gelijkelijk authentiek.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Voor de Bondsrepubliek Duitsland

A. M. Obermayer

Für das Königreich der Niederlande
Voor het Koninkrijk der Nederlanden

M. v. d. Stoel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Vorrechte und Befreiungen
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 6. März 1978

Das am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen (BGBl. 1954 II S. 639; 1971 II S. 129) ist nach dessen Artikel XI §§ 41, 43, 44 und 47 für

Uruguay am 29. Dezember 1977
unter Anwendung auf ILO, FAO (2. revidierte
Fassung), ICAO, UNESCO, FUND, BANK,
WHO (3. revidierte Fassung), UPU und ITU

in Kraft getreten.

Wegen der Abkürzungen für die Sonderorganisationen wird auf die Bekanntmachung vom 16. April 1966 (BGBl. II S. 288, 327) verwiesen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. September 1977 (BGBl. II S. 1139).

Bonn, den 6. März 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des I. Genfer Rotkreuz-Abkommens
Vom 6. März 1978

Die Regierung Dschibutis hat am 26. Januar 1978 dem Schweizerischen Bundesrat notifiziert, daß sich Dschibuti auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 27. Juni 1977 an das I. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (BGBl. 1954 II S. 781) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit von Frankreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. II S. 1191).

Bonn, den 6. März 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen,
wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters
Vom 6. März 1978

Das Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BGBl. 1957 II S. 170) ist nach seinem Artikel X für

Oman am 19. Dezember 1977
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Januar 1978 (BGBl. II S. 150).

Bonn, den 6. März 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)

Vom 6. März 1978

Das Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) — BGBl. 1974 II S. 565 —, wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Italien am 30. September 1978
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Mai 1977 (BGBl. II S. 467).

Bonn, den 6. März 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen
gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt

Vom 6. März 1978

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1977 zu dem Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1977 II S. 1229) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 15 Abs. 4 für die

Bundesrepublik Deutschland am 5. März 1978
in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden der Bundesrepublik Deutschland wurden am 3. Februar 1978 bei der Regierung des Vereinigten Königreichs in London und bei der Regierung der Vereinigten Staaten in Washington hinterlegt.

Bonn, den 6. März 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Burundi
über Kapitalhilfe
Vom 6. März 1978

In Bujumbura ist am 21. Januar 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 21. Januar 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. März 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Burundi,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Burundi,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Burundi beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Burundi oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für die Vorhaben

- a) Straße Gitega-Gihofi
- b) Stromversorgung für Muramvya
- c) Stromversorgung für Kayanza/Ngozi
- d) Stromversorgung für Muyinga
- e) Stromversorgung für Rutana-Gihofi
- f) Stromversorgung für Kirundo

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu ¹⁾ 31 102 666,40 Deutsche Mark (in Worten: einunddreißig Millionen einhundertzweitausendsechshundertsechszig Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Burundi, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Burundi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Burundi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Burundi überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Burundi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bujumbura am 21. Januar 1978 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Thomas Trömel

Für die Regierung der Republik Burundi
Albert Muganga

¹⁾ 1. 30,0 Millionen DM aus der Zusage 1977/78
2. 52 666,40 DM aus der Verpflichtung 1968 (Restbetrag)
3. 1 050 000 DM aus der Verpflichtung 1970 (Restbetrag)

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung und des Protokolls
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung
über den vorläufigen Beitritt der Philippinen
zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen**

Vom 9. März 1978

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 2. Februar 1977 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (BGBl. II S. 85) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 28. Dezember 1977

in Kraft getreten ist.

An demselben Tage ist das Protokoll vom 21. November 1975 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 9. August 1973 über den vorläufigen Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (BGBl. 1976 II S. 453) nach seinem Absatz 2 Satz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

Bonn, den 9. März 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Kapitalhilfe**

Vom 10. März 1978

In Jakarta ist am 2. Februar 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 2. Februar 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. März 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indonesien,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Republik Indonesien beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indonesien, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählende Schiffsbauvorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu 8 500 000,— DM (in Worten: achteinhalbmillionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die gemäß Absatz 1 ausgewählten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Regierung der Republik Indonesien und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indonesien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der nach Artikel 2 zu schließenden Verträge in der Republik Indonesien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indonesien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indonesien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Jakarta am 2. Februar 1978 in zwei
Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Günther S c h ö d e l

Für die Regierung der Republik Indonesien
Mochtar K u s u m a a t m a d j a

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den bezahlten Jahresurlaub
(Neufassung vom Jahre 1970)

Vom 13. März 1978

Das Übereinkommen Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1970 über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970) (BGBl. 1975 II S. 745) wird nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für

Guinea und

Uruguay

jeweils unter Übernahme der
Verpflichtungen nach Artikel 15

Abs. 1 Buchstaben a und b am 2. Juni 1978

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 14. Juli 1977 (BGBl. II S. 657).

Bonn, den 13. März 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II

Termin: 31. März 1978

Das **Bundesgesetzblatt Teil II** wird Ihnen zur Zeit im Rahmen des Postzeitungsdienstes geliefert. Dabei leistet die Post auch sogenannte „Besondere Dienste“; sie beanschriftet und verpackt das Bundesgesetzblatt und zieht die Abonnementsgebühren ein.

Die „Besonderen Dienste“ werden mit Ablauf des 31. 12. 1978 eingestellt. Wir haben uns entschlossen, schon vor diesem Zeitpunkt diese Dienste nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

Ab **1. 4. 1978** werden wir das Bundesgesetzblatt Teil II selbst beschriften und verpacken; außerdem werden die Abonnementsgebühren für das zweite Halbjahr 1978 durch uns eingezogen.

Um sicherzustellen, daß Sie auch künftig reibungslos beliefert werden, ist es erforderlich, daß Sie umgehend Ihre Lieferanschrift mitteilen und angeben, wie die Abonnementsgebühren eingezogen werden sollen.

Benutzen Sie bitte dafür den dem Bundesgesetzblatt Teil II, Nr. 6 vom 4. Februar 1978 beige-fügten Formularsatz, der aus 3 Blatt und jeweils einer Kopie für Ihre Akten besteht.

Tragen Sie bitte in **Blatt 1** Ihre genaue Anschrift ein und geben Sie an, ob die Abonnementsgebühren im Rahmen des Lastschriftverfahrens (Abbuchung) eingezogen oder ob sie per Rechnung angefordert werden sollen. Das Lastschriftverfahren stellt die rationellste Lösung dar. Es spart Ihnen und uns Zeit und Kosten.

Wenn Sie sich am Lastschriftverfahren beteiligen, bitten wir Sie, auch die auf **Blatt 3** befindliche Einzugsmächtigung auszufüllen und uns zusammen mit Blatt 1 zuzuleiten. Bezieher, die das Abonnement durch einen Dritten – z. B. eine Buchhandlung oder die vorgesetzte Behörde – bezahlen lassen, bitten wir, nur das Formular „Drittzahler“ – **Blatt 5** – auszufüllen und uns zuzuleiten. Die Zahlstellen erhalten vom Verlag eine Liste, aus der die Bezieher ersichtlich sind, sowie die entsprechende Rechnung.

Bestellungen und Abbestellungen sind künftig nur noch an den Verlag zu richten.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Bonn, im März 1978

BUNDESANZEIGER
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,60 DM (1,10 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.